

Die Sportversicherung



Die Sportversicherung

Durch die Sportversicherung muss gewährleistet sein, dass die Organisationen des Sports, die Mitarbeiter und die Mitglieder, einen umfassenden und an der Praxis orientierten Versicherungsschutz bei ihren Unternehmungen und Tätigkeiten haben.

Um diese an eine moderne Sportversicherung geknüpften Erwartungen zukunftsorientiert erfüllen zu können, hat die Sporthilfe e.V. und die ARAG-Sportversicherung ein von Grund auf neues und in wesentlichen Teilen verbessertes Konzept für die Sportversicherung verhandelt. Es ist beitragsneutral, d.h. auch die notwendige Währungsumstellung führt insgesamt zu keiner finanziellen Mehrbelastung. Diesem Konzept stimmte die Mitgliederversammlung der Sporthilfe e.V. am 20.06.2001 zu. Die Zustimmung des LandesSportBundes steht noch aus - die kommende Hauptausschuss-Sitzung findet am 10.12.2001 statt.

Die verbesserte Sportversicherung bietet einen umfassenden Versicherungsschutz für die Sportorganisationen, Mitglieder und Mitarbeiter, sodass das gesamte, durch den Satzungszweck abgedeckte Leistungsspektrum versichert ist und künftig eine detaillierte (und mitunter lückenhafte) Darstellung, welche Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten versichert sind, entfällt.

Im gleichen, umfassenden Umfang besteht der persönliche Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter der Sporthilfe, des LSB und der Organisationen, der noch um den Versicherungsschutz bei der offiziellen Teilnahme an Veranstaltungen des DSB oder eines deutschen Spitzenfachverbandes erweitert ist.

Dagegen soll die in wenigen Ausnahmefällen bestehende **persönliche Absicherung** von **Nichtmitgliedern** nicht länger zulasten der organisierten Sportgemeinschaft gehen, welche die Beiträge für die Sportversicherung aufzubringen hat. Die Verbände und Vereine sollten deshalb bei Veranstaltungen, an denen Nichtmitglieder teilnehmen, mehr als bisher für die Vereinsmitgliedschaft werben, weil Sport im Verein nicht nur am schönsten, sondern auch am sichersten ist.

Sofern Verbände und Vereine dennoch einen persönlichen Versicherungsschutz für die **Nichtmitglieder** wünschen, können sie - ähnlich wie in der Kfz-Zusatzversicherung - eine Jahresdeckung erwerben. In dieser Versicherung sind dann alle Nichtmitglieder automatisch im Umfang des Sportversicherungsvertrages mitversichert, die an den versicherten Sportveranstaltungen im ganzen Jahr teilnehmen.

Es sei noch einmal betont, dass die Organisationen selbst sowie deren Mitglieder und Mitarbeiter auch dann den vollen Versicherungsschutz der Sportversicherung genießen, wenn sie Veranstaltungen für Nichtmitglieder durchführen.



Fazit:

Die neue Sportversicherung enthält - mit zwei Ausnahmen - ausschließlich Verbesserungen. Diese Ausnahmen sind:

Die persönliche Absicherung der Nichtmitglieder wird künftig in den Verantwortungsbereich der Verbände und Vereine verlagert, die bei Bedarf eine Zusatzversicherung abschließen können.

Die Leistungen für Brillenschäden werden zu Gunsten einer verbesserten Leistung für Zahnschäden und Heilkosten im Ausland um 50,— Euro verringert.

Nachstehend ist der Wortlaut des neuen Sportversicherungsvertrages, der ab 01.01.2002 in Kraft treten soll, abgedruckt. Über die damit verbundenen Änderungen werden alle Mitgliedsverbände und -vereine zu gegebener Zeit durch ein gesondertes Anschreiben und das neue Merkblatt zur Sportversicherung informiert.

Der Sportversicherungsvertrag

Merkblatt 2002 zum Sportversicherungsvertrag

Vorwort

Die Sporthilfe e.V. sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt. Dass individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen, muß dabei ebenso selbstverständlich sein wie die Tatsache, daß der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämiengestaltung vertretbar und finanzierbar ist. Daher hat die Sporthilfe e.V. die folgenden Grundsätze bei der Festlegung des Versicherungsumfanges und der Versicherungsleistungen entwickelt:

1. Der Sportversicherungsvertrag kann nur als Beihilfe für die Verbände, Vereine oder Mitglieder verstanden werden. Er kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen. Darum müssen Leistungen primär für schwere Unfälle zur Verfügung stehen, während gesundheitliche Bagatellschäden nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.

2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muß sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.

In diesem Merkblatt sind die vorstehenden Grundsätze berücksichtigt. Den Vereinsvorständen wird dringend empfohlen, die gültigen Bestimmungen allen Mitgliedern in Vereinszeitschriften, durch Rundschreiben und in Versammlungen bekanntzugeben.



Sporthilfe e.V.
Der Vorstand

A. Allgemeine Bestimmungen der Versicherungsverträge

I. Versicherungsschutz für die Sporthilfe, den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und die Mitgliedsorganisationen

1. Der Versicherungsschutz gilt für die Sporthilfe, den LandesSportBund, die Mitgliedsverbände und Vereine sowie für Stadt- und Kreissportbünde/-verbände (im folgenden kurz Mitgliedsorganisation genannt). Der Versicherungsschutz für die Mitgliedsorganisationen gilt, wenn und solange sie als gemeinnützig anerkannt und sie ordentliches Mitglied im LandesSportBund bzw. Mitgliedsverband sind; er besteht im In- und Ausland, sofern in den speziellen Bestimmungen der Versicherungsverträge (Abschnitt B) nichts anderes bestimmt ist.
2. Versichert ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen einer Mitgliedsorganisation einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.

3. Mitversichert sind

3.1 Veranstaltungen und Unternehmungen einer Mitgliedsorganisation, die gemeinsam mit anderen, nicht kommerziellen Verbänden und Vereinen sowie dem Bund, Land oder einer Kommune durchgeführt werden;

3.2 Veranstaltungen und Unternehmungen von Spiel- und Sportgemeinschaften, die von Mitgliedsorganisationen gebildet werden.

4. Nicht versichert sind

4.1 die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen (z. B. Welt- oder Europameisterschaften) oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband;

4.2 gewerbliche Unternehmen oder gewerbliche Nebenbetriebe, sofern sie nicht kurzfristig bei der Durchführung versicherter Veranstaltungen betrieben werden. Vereinsgaststätten in eigener Regie gelten nicht als Gewerbebetriebe.

II. Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter der Mitgliedsorganisationen gem. Abschnitt A. I. 1.

1. Versicherte Personen sind

1.1 alle aktiven und passiven Mitglieder der Mitgliedsorganisationen;

1.2 alle Funktionäre.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen einer Mitgliedsorganisation angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins oder einer Mitgliedsorganisation ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben einer Mitgliedsorganisation beauftragt sind;

1.3 alle Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter;

1.4 alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler;

1.5 alle von einer Mitgliedsorganisation zur Durchführung versicherter Veranstaltungen beauftragten Helfer, auch soweit es Nichtmitglieder sind;

In der Vertrauensschaden-Versicherung gemäß Abschnitt B. III. gilt der Versicherungsschutz für Mitglieder der Organe, Kassierer und hauptberuflich Angestellte.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für

2.1 Nichtmitglieder (ausgenommen Abschnitt A. II. Ziffer 1.5);

2.2 Mitglieder, bei deren Eintritt in den Verein bereits feststeht, daß die Mitgliedschaft nur kurzfristig - unter 12 Monate - bestehen wird (Zeitmitgliedschaften);

2.3 Berufssportler.

3. Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an allen nach Abschnitt A. I. versicherten Veranstaltungen einer Mitgliedsorganisation; bei Veranstaltungen außerhalb des LandesSport-Bund im In- und Ausland jedoch nur, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag einer Mitgliedsorganisation vorlag.

4. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz

4.1 für sämtliche sportlichen Aktivitäten auf Sportanlagen (z. B. eigene oder fremde Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder), die der Verein seinen Mitgliedern für die Sportausübung zur Verfügung stellt, und zwar während des üblichen Sportbetriebes des Vereins;

4.2 für Einzelunternehmungen von Mitgliedern in der für sie zuständigen Spezialabteilung, z. B. Sondertraining von Leistungssportlern, Segelfahrten bei Segelvereinen, Ausritten bei Reiterabteilungen, sofern diese Einzelunternehmungen ausdrücklich angeordnet worden sind. Unter diesen Versicherungsschutz fallen nur solche Schadenfälle, die vom LandesSportBund, zuständigen Mitgliedsverband oder Verein als bei angeordneten Einzelunternehmungen eingetreten bestätigt werden;

4.3 bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen des DSB oder eines deutschen Spitzenfachverbandes, wenn für die Teilnahme ein offizieller Auftrag des DSB oder des Spitzenfachverbandes vorlag;

4.4 für Versicherungsfälle, die Mitgliedern als Zuschauer an versicherten Veranstaltungen im Bereich des LandesSportBund zustoßen. Bei Veranstaltungen außerhalb des LandesSportBundes besteht der Versicherungsschutz nur für Veranstaltungen, für die der eigene Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet hat.

Der Versicherungsschutz als Zuschauer beginnt mit dem Betreten der Sportstätte oder der sonstigen für die Veranstaltung bestimmten Räumlichkeiten; er endet beim Verlassen derselben. Hat der Verein offiziell eine Mannschaft, eine Riege oder Einzelsportler gemeldet, so besteht Versicherungsschutz auch auf dem direkten Wege zu und von der Sportveranstaltung gemäß Ziffer 5.;

4.5 bei der Mitarbeit an Bauobjekten oder sonstigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Vereins sowie bei Wassersportvereinen einschl. des Auf- und Abslippens von Booten.

5. Wegerisiko

5.1 Versicherungsfälle auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten sind mitversichert, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.

5.2 Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z. B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt dieser Abschnitt sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

5.3 Bei Unterbrechungen des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, daß der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

5.4 Versicherungsfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind mitversichert. Private Aufenthaltsverlängerungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Wird die Anreise früher oder die Abreise später angetreten als es die Veranstaltung notwendig macht, so besteht Versicherungsschutz nur während der Veranstaltung und auf dem direkten Wege zu und von der Veranstaltung.

6. Nicht versichert ist die Ausübung des Berufs der Mitglieder, auch wenn die Ausübung für eine Mitgliedsorganisation erfolgt, sofern es sich nicht um Versicherte gemäß Abschnitt A. II. 1.3 und 1.4 handelt. Maßgebend ist die Tätigkeit, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ausgeübt wurde.

B. Spezielle Bestimmungen der Versicherungssparten

I. Unfallversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die Versicherten gemäß A. II. 1. während der versicherten Tätigkeit gemäß A. I. betroffen werden.

Ein Sportunfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Gültig sind die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 88), die Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung mit Einschluss von Vergiftungen, die Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung sowie die Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 In Erweiterung von § 2 I. (4) AUB 88 sind Unfälle bei der Ausübung des Luftsports mitversichert.

2.2 Für aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter, Turn- und Sportlehrer, Funktionäre, Kampf-, Schieds- und Zielrichter gilt folgendes:

2.2.1 In Erweiterung des § 2 III. (1) AUB 88 fallen auch Bauch- und Unterleibsbrüche unter den Versicherungsschutz, wenn sie bei einer sportlichen Tätigkeit entstanden und sofort nach dem Eintritt gemeldet worden sind.

2.2.2 Mitversichert sind auch Gesundheitsschäden und Todesfälle beim Baden und Schwimmen, durch Sonnenstich, sonstige Licht-, Temperatur- oder Witterungseinflüsse, auch wenn sie keine Folgen eines Unfalles sind.

2.2.3 Die Ausschlüsse gemäß § 2 I. (1) AUB 88 gelten mit Ausnahme von Schlaganfällen als gestrichen. Geistes- und Bewusstseinsstörungen jedoch nur, soweit sie nicht auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

2.2.4 § 1 IV. AUB 88 erhält folgenden Wortlaut:

Unter den Versicherungsschutz fallen alle Verrenkungen, Zerrungen und Zerreibungen. In teilweiser Änderung von § 8 AUB 88 verzichtet die ARAG Allgemeine darauf, die Leistungen zu kürzen, wenn bei den Unfallfolgen an Gliedmaßen Krankheiten oder Gebrechen mitgewirkt haben. Dies bezieht sich im besonderen auf den Einwand der degenerativen Mitwirkung.

2.3 In teilweiser Abänderung von § 3 I. AUB 88 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen und Geisteskranken mit folgenden Leistungen versichert:

2.3.1 Für den Todesfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3. mit Ausnahme von Todesfällen gemäß Abschnitt B. I. 2.4.

2.3.2 Für den Invaliditätsfall gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3., soweit der Invaliditätsgrad nach § 7 I. (2) a) und b) AUB 88 (Glieder-tax) zu bemessen ist. Für Verrenkungen, Zerrungen und Zerreibungen besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage von § 1 IV. AUB 88.

2.3.3 Für Bergungskosten gelten die Versicherungsleistungen gemäß Abschnitt B. I. 3.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Unfälle von Geisteskranken, die diese infolge der Geisteskrankheit erleiden.

2.4 Mitversichert sind auch Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte bei der aktiven Teilnahme an Wettkampf oder Training erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind. Bei derartigen Todesfällen beträgt die Leistung Euro 2.500,— je Mitglied. Die Leistung erhöht sich bei Verheirateten für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere Euro 300,—.

2.5 Die ARAG Allgemeine verzichtet auf das ihr gemäß § 9 VII. AUB 88 zustehende Recht der Obduktion.

2.6 Die Versäumung der Frist von 15 Monaten nach einem Unfall zur Anmeldung eines Invaliditätsanspruches (§ 7 I. (1) AUB 88) führt nicht zum Untergang des Anspruches, sondern wird wie eine Obliegenheitsverletzung nach § 10 AUB 88 behandelt, wenn die Meldung innerhalb weiterer 15 Monate (insgesamt somit 30 Monate) erfolgt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Invaliditätsleistung. Die Frist wird bei Kindern und Jugendlichen über die 30 Monate hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebens-

jahres, höchstens jedoch 60 Monate, verlängert.

2.7 Für die Mitglieder von Motorsportvereinen sind Unfälle bei Motorsportveranstaltungen mitversichert, auch wenn es sich um Rennveranstaltungen im Sinne von § 2 I. (5) AUB 88 handelt.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen betragen

- Für den Todesfall
 - Euro 2.500,— für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - Euro 5.000,— für Nichtverheiratete ab vollendetem 18. Lebensjahr
 - Euro 10.000,— für Verheiratete ohne Kinder
 - Euro 13.000,— für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern
 - Euro 15.500,— für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern
 - Euro 18.000,— für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern
- Für den Invaliditätsfall
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Euro 20.000,— Grundsumme
 - Euro 50.000,— bei einem Invaliditätsgrad von 50% und mehr
 - Euro 155.000,— bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr

für Erwachsene ab dem vollendetem 14. Lebensjahr
Euro 20.000,— Grundsumme
Euro 102.500,— bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr
Euro 130.000,— bei einem Invaliditätsgrad von 80% und mehr
Euro 155.000,— bei einem Invaliditätsgrad von 90% und mehr.

- Übergangsleistung
für Erwachsene ab dem vollendetem 18. Lebensjahr
Euro 1.250,— nach 6 Monaten und weitere
Euro 1.500,— nach 9 Monaten
- Bergungskosten
Euro 3.000,—
- Tagesgeldpauschale
für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendetem 14. Lebensjahr
Euro 100,— einmalig ab 60. Tag der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit.

4. Leistungsbeschreibung

4.1 Die ARAG zahlt bei Vollinvalidität die volle für den Invaliditätsfall versicherte Summe, bei Teilinvalidität den dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil gemäß § 7 I. AUB 88.

In teilweiser Abänderung von § 7 I. AUB 88 wird bei Teilinvalidität eine Entschädigung nur dann gezahlt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad 15 % und mehr beträgt.

4.2 Ein nach § 7 I. AUB 88 festgestellter Invaliditätsgrad wird wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad von 15 % bis 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,
von 26 % bis 50% wird der 25% übersteigende Satz zweifach
von 51 % bis 69 % wird der 50% übersteigende Satz dreifach entschädigt.

Im übrigen gelten die Maximalentschädigungen gemäß Abschnitt B I. 3.

4.3 Im Invaliditätsfall erfolgt grundsätzlich Kapitalzahlung. Bei teilweiser Invalidität wird die Entschädigung in der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Höhe gezahlt.

4.4 Besteht nach Ablauf von 6 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine Übergangsleistung in Höhe von Euro 1.250,— gezahlt.

Besteht nach Ablauf von 9 Monaten vom Eintritt des Unfalles an gerechnet - ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen - noch eine unfallbedingte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von mehr als 50% und hat diese Beeinträchtigung bis dahin ununterbrochen bestanden, so wird eine zusätzliche Übergangsleistung von Euro 1.500,— gezahlt.

Für die Bemessung des Grades der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit ist die Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten maßgebend.

Der Versicherte hat einen Anspruch auf Zahlung der ersten Übergangsleistung spätestens 7 Monate, der weiteren Übergangsleistung spätestens 10 Monate nach Eintritt des Unfalles geltend zu machen und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zu begründen.

4.5 In teilweiser Änderung von § 7 III. AUB 88 wird die Tagegeldpauschale einmalig und nur bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Den Nachweis über Eintritt und Dauer der vollständigen Arbeitsunfähigkeit hat der Versicherte zu erbringen.

Schüler sind von der Tagegeldpauschale ausgenommen. Wenn Schüler durch einen Versicherungsfall länger als 4 Wochen der Schule fernbleiben müssen, werden bei nachgewiesenen Nachhilfestunden pro Nachhilfestunde Euro 5,—, höchstens jedoch bis zu Euro 400,— je Versicherungsfall gezahlt.

Hausfrauen und Studenten erhalten gegen Vorlage eines Attestes über eine sportunfallbedingte vollständige Arbeitsunfähigkeit ebenfalls die Tagegeldpauschale gemäß Ziffer 3.

II. Haftpflichtversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt den versicherten Personen und Mitgliedsorganisationen Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Gültig sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB), soweit sich nachfolgend keine Änderungen ergeben.

2. Besondere Vertragserweiterungen

2.1 Haus- und Grundbesitz

2.1.1 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Verbands- bzw. Vereinsbetrieb dienen (z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegel-

bahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

2.1.2 Mitversichert ist auch das Risiko als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

2.1.3 In Abänderung des § 4 I. 1. AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern einer Mitgliedsorganisation zu satzungsgemäßen Zwecken überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

2.1.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) auf den versicherten Grundstücken für die Mitglieder.

2.1.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der satzungsgemäßen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abklippen von Wasserfahrzeugen auf den versicherten Grundstücken. Nicht versichert sind Schadenfälle an diesen Wasserfahrzeugen.

2.2 Bauherrenrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als Euro 250.000,— zu veranschlagen sind. **Empfehlung:** Wird dieser Betrag überschritten, so besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn durch gesonderte Anmeldung beim Versicherungsbüro lediglich die Differenz zwischen Euro 250.000,— und der tatsächlichen Bausumme nachversichert wird.

2.3 Gewässerschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Gewässern einschließlich des Grundwassers. In Abänderung von § 7 der Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- oder Grundbesitzerhaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - gilt die Selbstbeteiligung als gestrichen.

2.4 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer Mitgliedsorganisation als Halter eigener Tiere.

2.5 Gegenseitige Ansprüche

In Erweiterung des § 7 Ziffer 2. und des § 4 II. 2. AHB wird im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfangs Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen gewährt:

Bei Ansprüchen

2.5.1 eines Mitglieds gegen eine Mitgliedsorganisation; mitversichert sind auch Ansprüche aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;

2.5.2 eines Mitglieds gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt;

2.5.3 eines Mitglieds gegen ein Mitglied eines anderen Vereins aus Sachschäden;

- 2.5.4 einer Mitgliedsorganisation gegen ein Mitglied einer anderen Mitgliedsorganisation aus Personen- und Sachschäden;
- 2.5.5 einer Mitgliedsorganisation gegen eine andere Mitgliedsorganisation aus Sachschäden;
- 2.5.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter einer Mitgliedsorganisation sowie deren Angehörige gegen eine Mitgliedsorganisation, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Nicht versichert sind alle sonstigen gegenseitigen Ansprüche der Versicherten untereinander. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Personenschäden von Vereinsmitgliedern untereinander.

2.6 Besondere Sportveranstaltungen

In Erweiterung von § 4 I. 4 AHB ist auch die Teilnahme an Pferderennen, Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie an den Vorbereitungen hierzu (Training) mitversichert.

2.7 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I. 3. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Mexiko und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziffer II. 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.8 Schlüsselverlust

In teilweiser Abänderung von § 1 Ziffer 3. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht einer Mitgliedsorganisation aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern einer Mitgliedsorganisation vorübergehend im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Versichert sind die Kosten für

Austausch oder Änderung von Schlössern oder Schließanlagen,

provisorische Sicherungsmaßnahmen, Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch).

Empfehlung: Grundsätzlich sollten nur jeweils die Bereichsschlüssel, nicht jedoch die Hauptschlüssel einer Generalschließanlage genommen werden.

2.9 Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer Mitgliedsorganisation und der Mitglieder aus Besitz und Verwendung eigener Wasserfahrzeuge mit oder ohne Motor.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht einer Mitgliedsorganisation aus Besitz und Verwendung von eigenen, nicht zulassungspflichtigen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h und deren Anhänger, die ausschließlich zur Pflege von Sportanlagen eingesetzt werden. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

2.10. Sonderrisiken bei Veranstaltungen

Mitversichert ist anlässlich von versicherten Veranstaltungen auch die gesetzliche Haftpflicht:

2.10.1 aus dem Betrieb von Verkaufsständen, Schießbuden o. ä., soweit diese in eigener Regie einer Mitgliedsorganisation betrieben werden;

2.10.2 aus dem Auf- und Abbau von Zelten durch eine Mitgliedsorganisation und der Bewirtung in eigener Regie. Nicht versichert sind Schäden an gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

2.11. Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt:

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

2.11.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Mitgliedsorganisation an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.

2.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

2.11.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2.12 Mietsachschäden

Abweichend von § 4 I. 6. a) AHB sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (und deren Einrichtungen) gedeckt, die eine Mitgliedsorganisation oder deren Organe oder Aufsichtspersonen zur Ausübung des Sportbetriebes und der Jugendarbeit gemietet, gepachtet oder geliehen oder in Obhut genommen haben.

Ansprüche wegen Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen sind ausgeschlossen.

2.13 Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen anlässlich versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. Ziffer I.

2.14 Luftsport

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht einer Mitgliedsorganisation

2.14.1 aus der Verwendung von Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichen Antrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Verwendung eigener derartiger Flugmodelle anlässlich versicherter Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten;

2.14.2 aus der Unterhaltung von reinen Segelfluggeländen;

2.14.3 aus der Unterhaltung von Segelfluggeländen mit Flugzeugschlepp und/oder Motorschlepp, die sonst für den Verkehr von Flugzeugen nicht zugelassen sind.

3. Vermögensschäden

Unter beruflicher Tätigkeit im Sinne der AVB Vermögensschäden ist die satzungsgemäße Tätigkeit der Versicherten zu verstehen.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht, sofern in dem vorstehenden Abschnitt B. II. 1. bis 3. nichts Gegenteiliges vereinbart ist

4.1 aus Verwendung von Tribünen, die nicht polizeilich abgenommen sind;

4.2 des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges - mit Ausnahme der Ziffern 2.9 und 2.14 - wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Mitgliedsorganisation oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

4.3 aus Ansprüchen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Auftrag einer Mitgliedsorganisation zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen eingesetzt werden;

4.4 aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonst schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Kaskoversicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;

4.5 aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen eine Mitgliedsorganisation oder die von ihnen Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;

4.6 aus Schäden an Kommissionsware;

4.7 aus der Durchführung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrt-Veranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind;

4.8 aus dem Abhandenkommen von Sachen - abgesehen von Abschnitt B. II. 2.8;

4.9 aus dem Halten und Hüten von Tieren - abgesehen von Abschnitt B. II. 2.4;

4.10 aus der Ausrichtung nicht versicherter Veranstaltungen gemäß Abschnitt A. I. 4.;

4.10. aus Schäden, die sich aus dem Flugbetrieb ergeben - mit Ausnahme von Ziffer 2.14 -, und zwar insbesondere aus

4.10.1 dem Betrieb und der Unterhaltung von Fluggeländen mit Motorflugbetrieb;

4.10.2 Tätigkeiten an und mit Startwinden;

4.10.3 aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegsplätzen;

4.10.4 der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;

4.11. aus Schadenfällen, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften handelt.

5. Deckungssummen

5.1 Die Deckungssummen betragen:

Für Personen- und/oder Sachschäden
je Ereignis:
Euro 2.600.000,- pauschal.

Für Vermögensschäden je Verstoß:
Euro 35.000,- für Sporthilfe/Landes-Sportbund, höchstens
Euro 70.000,- im Versicherungsjahr
Euro 25.000,- für die Mitgliedsverbände, höchstens
Euro 50.000,- im Versicherungsjahr
Euro 15.000,- für die sonstigen Mitgliedsorganisationen, höchstens
Euro 30.000,- im Versicherungsjahr.

5.2 Besondere Deckungssummen bestehen abweichend von Abschnitt B. II. für folgende Risiken je Ereignis:

5.2.1 **Für Mietsachschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.12:
Euro 250.000,- für Schäden an unbeweglichen und
Euro 50.000,- für Schäden an beweglichen Sachen

5.2.2 **Für Gewässerschäden** gemäß Abschnitt B. II. 2.3:
Euro 250.000,- .

5.2.3 **Für Schlüsselverlust** gemäß Abschnitt B. II. 2.8:
Euro 1.250,-
An jedem Versicherungsfall ist der Versicherte mit 10 % selbst beteiligt.

5.2.4 **Für Luftsportrisiken** gemäß Abschnitt B. II. 2.14:
Euro 450.000,- pauschal für Personen-/Sachschäden
für Flugmodelle gemäß Abschnitt B. II. 2.14.1
Euro 100.000,- für Personenschäden und Euro 25.000,- für Sachschäden
für Segelfluggelände gemäß Abschnitt B. II. 2.14.2
Euro 100.000,- für Personenschäden und Euro 50.000,- für Sachschäden
für Segelfluggelände gemäß Abschnitt B. II. 2.14.3

III. Vertrauensschadenversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) einer Mitgliedsorganisation auf Grund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnispersonen in die Versicherung ereignet haben. Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherte Personen

Versichert sind

- 2.1.1 die Mitglieder der Organe und die Kassierer der Mitgliedsorganisationen;
- 2.1.2 die bei den Mitgliedsorganisationen hauptberuflich beschäftigten Personen.

2.2 Versicherte Risiken

Versichert sind die Risiken

- 2.2.1 „Vorsatz“ (V)
- 2.2.2. „Ohne Verschulden“ (O)

2.3 Versicherungsleistungen

- 2.3.1 Für das Risiko „**Vorsatz**“ je Versicherungsfall für Sporthilfe/ LandesSportBund Euro 110.000,—
für die Mitgliedsverbände je Euro 55.000,—
für den Vereinen übergeordnete Mitgliedsorganisationen (z. B. Sportkreise und dergl.) je Euro 30.000,—
für die Vereine je Euro 7.500,—
- 2.3.2 Für das Risiko „**ohne Verschulden**“ je Versicherungsfall für Sporthilfe/ LandesSportBund Euro 30.000,—
für die Mitgliedsverbände je Euro 15.000,—
für den Vereinen übergeordnete Mitgliedsorganisationen (z. B. Sportkreise und dergl.) je Euro 7.500,—
für die Vereine je Euro 7.500,—
- 2.3.3 Grundlage für die Bemessung der Versicherungsleistung nach den Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 ist eine unmittelbare durch Gesetz oder Satzung geregelte Organbeziehung zwischen Wagnisperson und Mitgliedsorganisation.

2.3.4 Die Höchstleistung für alle Schäden der Mitgliedsorganisationen beträgt insgesamt Euro 500.000,- je Versicherungsjahr.

3. Empfehlung:

3.1 Der Zahlungsverkehr sollte nur über Bank-, Postbank- oder sonstige Konten der Versicherten abgewickelt werden. Die Benutzung anderer, insbesondere auf Privatnamen lautender Konten ist nicht zu empfehlen.

3.2 Verfügungen über die Konten der Versicherten sollten die Unterschriften zweier Unterschriftsberechtigter tragen.

3.3 Mindestens einmal im Jahr sollten satzungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenprüfungen stattgefunden haben. Die Vorlage des Berichtes des Kassenprüfers erleichtert die Prüfung bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

IV. Reisegepäckversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 1980) sowie der Klausel 4 - Camping - zu den AVB Reisegepäck 1980, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Den Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen einschließlich der Betreuer der Mitglieder wird Versicherungsschutz für versicherte Auslandsreisen gewährt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit deren Wiederbetreten.

2.2 § 9 Ziffer 3. der AVB Reisegepäck 1980 (Unterversicherung) findet keine Anwendung.

3. Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme beträgt je Reiseteilnehmer Euro 2.500,—.

V. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Rechtsschutz sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen des Sportversicherungsvertrages, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Im Rahmen des Rechtsschutzes für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz entsprechend § 28 ARB 75 den Mitgliedsorganisationen, deren Mitgliedern und Mitarbeitern Versicherungsschutz als

2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen erlittener Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegenüber Dritten.

2.1.2 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechtes sowie der fahrlässigen Verletzung einer Vorschrift des Strafrechts. Bei Ordnungswidrigkeiten ist auch vorsätzliches Handeln geschützt. Eingeschlossen sind jeweils bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über Euro 260,- Gnaden, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

2.2 Im Rechtsschutz für Vereine gewährt die ARAG Rechtsschutz ferner den Mitgliedsorganisationen selbst entsprechend § 28 ARB 75 Versicherungsschutz als

2.2.1 Arbeits-Rechtsschutz

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen;

2.2.2 Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Geltendmachung und Abwehr von sozialrechtlichen Ansprüchen vor Sozialgerichten in Deutschland.

2.2.3 Vertrags-Rechtsschutz
für die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen (einschl. Miet- und Pachtverhältnisse sowie Verträge über die Anmietung von Fahrzeugen für gemeinsame Fahrten) der Mitgliedsorganisationen.

2.3 Der Versicherungsschutz umfasst nicht das Risiko aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

3. Versicherungsleistungen

3.1 Die ARAG Rechtsschutz zahlt nach den in Abschnitt B. V. 1. genannten Bestimmungen im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung

3.1.1 die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt sowie für einen Korrespondenzanwalt bei Zivilprozessen im Inland im Rahmen von § 2 Abs. (1) a) ARB 75,

3.1.2 die Gerichtskosten,

3.1.3 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Zeugen,

3.1.4 die Entschädigung für vom Gericht zugezogene Sachverständige,

3.1.5 die Kosten des Gerichtsvollziehers,

3.1.6 die Kosten des Gegners, soweit sie vom Versicherten zu erstatten sind,

3.1.7 die Kosten eigener und gegnerischer Nebenklagen,

3.1.8 alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,

3.1.9 Kautionen zur Haftverschonung (als Darlehen) bei Strafverfahren im Ausland.

3.2 Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall Euro 50.000,-

3.3 Rechtsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

3.4 Der Versicherte hat das Recht der freien Anwaltswahl, d. h. er kann den Rechtsanwalt seines Vertrauens, der beim zuständigen Gericht zugelassen und dort wohnhaft ist, selbst wählen. Die Beauftragung des Rechtsanwaltes erfolgt namens und im Auftrage des Versicherten durch die ARAG Rechtsschutz. Beauftragt der Versicherte unmittelbar einen Rechtsanwalt, so hat er die ARAG Rechtsschutz unverzüglich von dieser Beauftragung unter Angabe sämtlicher Umstände des Versicherungsfalles zu informieren.

3.5 Im übrigen gelten die §§ 1 - 20 der ARB 75 mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 ARB 75.

VI. Krankenversicherung (EUROPA Kranken)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Die EUROPA Kranken gewährt Versicherungsschutz für Unfälle, Krankheiten und andere im Vertrag genannte Ereignisse (Versicherungsfall), von denen die Versicherten während der versicherten Veranstaltungen oder Tätigkeiten gemäß A. I und A. II betroffen werden.

1.2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit (siehe Ziffer 2.6) oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund die Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod.

1.3 Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

1.4 Die Kosten für die Heilbehandlung werden für die Dauer bis zu zwei Jahren - vom Beginn der Krankheit bzw. vom Tag des Unfalls an gerechnet - erstattet. Diese Frist wird bei Kindern und Jugendlichen bei Verlust von Zähnen infolge eines Unfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres verlängert.

2. Versicherungsleistungen

Die EUROPA Kranken erstattet die Kosten für:

2.1 den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnungen für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 40% des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von Euro 2.600,— je Sportunfall;

2.2 Gestelle und Gläser ärztlich verordneter Brillen, Kontaktlinsen und Sportbrillen sowie Hörgeräte, bis zum Höchstbetrag von Euro 50,— je Schadenfall;

2.3 andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von Euro 2.600,— je Schadenfall; Hilfsmittel sind technische Mittel oder Körperersatzstücke, die Behinderungen, Krankheits- oder Unfallfolgen mildern oder ausgleichen sollen, ausgenommen Heilapparate und sonstige sanitäre oder medizinisch/technische Bedarfsartikel;

2.4 die Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;

2.5 die Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort.

2.6 Bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts erstattet die EUROPA Kranken auch die Kosten ambulanter und stationärer Behandlungen (einschl. Arzneimittel und Fahrten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus mit den örtlich für Krankentransporte üblichen Beförderungsmitteln) sowie für schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.

2.7 Fahrtkosten zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu Euro 13,— je Transport.

3. Einschränkung der Leistungspflicht

Eine Leistungspflicht der EUROPA Kranken besteht nicht:

3.1 für Krankheiten und Unfälle, die auf Kriegsereignisse, auf aktive Teilnahme an Unruhen, auf Vorsatz, auf schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln oder auf Sucht zurückzuführen sind;

3.2 für Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste, Pflegepersonal;

3.3 für Kurbehandlungen;

3.4 für Hypnose und Psychotherapie;

3.5 für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern und Kinder; Sachkosten werden erstattet.

4. Auszahlung der Versicherungsleistungen

4.1 Die EUROPA Kranken ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihr geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der EUROPA Kranken.

4.2 Die EUROPA Kranken zahlt gegen Vorlage der Kostenbelege direkt an den einzelnen Versicherten, der gegen die EUROPA Kranken einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen hat. Soweit der Versicherungsnehmer die Rechnungen selbst bezahlt hat, geht der Rechtsanspruch auf ihn über. Die EUROPA Kranken ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

4.3 Die Belege müssen in Urschrift vorgelegt werden und spezifiziert sein, insbesondere den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit, die Behandlungstage und nach Möglichkeit die Honorare für die einzelnen Behandlungen enthalten.

Der Anspruch auf Überführungskosten ist durch Kostenbelege und eine amtliche Sterbeurkunde zu belegen.

Der Anspruch auf Rücktransportkosten ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angabe der Krankheitsbezeichnung zu begründen.

4.4 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages der Rechnungsausstellung in EURO umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der

Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

4.5 Die versicherten Personen sind verpflichtet, der EUROPA Kranken auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht erforderlich ist. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die EUROPA Kranken mit der in § 6 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5. Abtretung und Aufrechnung von Ansprüchen

5.1 Steht dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person ein Schadenersatzanspruch nichtversicherungsrechtlicher Art gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die EUROPA Kranken über, soweit diese dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person Erstattung gewährt hat (vgl. § 67 VVG).

5.2 Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen Anspruch gegen Dritte oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung der EUROPA Kranken auf, so wird die EUROPA Kranken insoweit von der Ersatzpflicht frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Soweit der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person von schadenersatzpflichtigen Dritten oder aus anderen Rechtsverhältnissen Ersatz der ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, ist die EUROPA Kranken berechtigt, den Ersatz auf ihre Leistungen anzurechnen.

5.3 Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen können von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person weder verpfändet noch abgetreten werden.

Wichtige Hinweise für den Schadenfall

I. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

1. Jeder Schaden ist dem

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

Postfach 2540

58475 Lüdenscheid

Telefon (02351) 94754 -0

Telefax (02351) 94754 -50

E-mail: vsbluedenscheid@arag-sportversicherung.de

unverzüglich nach Eintritt des Schadens auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Geben Sie dabei bitte unbedingt Ihre Vereinskennziffer an.

2. In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung verantwortlich sein.
3. Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Unfallsachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, daß immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

4. Achten Sie darauf, daß die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen, und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
5. Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Vereinskennziffer bzw. Schadennummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
6. Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherungsbüros bei der Sporthilfe e.V., damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie selbst alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.
7. Beachten Sie, daß der Verein den Beitrag an die Sporthilfe e.V. rechtzeitig bezahlt, damit die Mitglieder Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben.
8. Wenn Sie allgemeine Fragen zur Sportversicherung haben, wenden Sie sich immer an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.

II. Hinweise für Sport-Haftpflichtschäden

1. Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
2. Regulieren Sie Schäden niemals selber und geben Sie keine Schuldanerkenntnisse ab.
3. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzu legen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.
4. Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. weiter.
5. Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als Euro 1.500,— vermutet werden, sind dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. sofort telefonisch zu melden.

III. Hinweise für Vertrauensschäden

1. Alle Vertrauensschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich und sorgfältig an:
 - den Tatbestand
 - den Schadenhergang
 - Aufstellung über den Verlust mit Wertangabe.
3. Erstellen Sie Strafanzeigen nur in Abstimmung mit dem Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V., wenn Sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Anzeige sofort zu erstatten.

IV. Hinweise für Rechtsschutzschäden

1. Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V.
2. Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:
 - den Tatbestand
 - den Schadenhergang
 - Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. ein am Ort ansässiger Anwalt benannt.

3. Gegen Strafbefehle, Strafverteidigungen bzw. Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.
4. In Rechtsschutzfällen müssen Sie alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell an das Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e.V. geben, damit keine Fristen versäumt werden.

Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine

Vertragliche Bestimmungen - Stand: 01. Januar 2002 -

A. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

I. Kfz-Zusatzversicherung (ARAG Allgemeine)

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht der Vereine aus Ansprüchen wegen Unfallschäden an Fahrzeugen (Kfz), die im Auftrage des versicherten Vereins anlässlich satzungsgemäßer, versicherter Veranstaltungen gemäß Ziffer 4 zur Beförderung von Personen gemäß Ziffer 2.2 eingesetzt werden.

Mitversichert sind nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall die Kosten

1.1 für die Bergung des Fahrzeuges;

1.2 für das Abschleppen des Fahrzeuges zur nächsten Vertragswerkstatt bis zum Höchstbetrag von Euro 150,— je Schadenfall;

1.3 für öffentliche Verkehrsmittel einschl. Taxi für die Weiterbeförderung der Insassen vom Unfallort zum Veranstaltungsort oder nach Hause bis zum Höchstbetrag von Euro 150.- je Schadenfall.

2. Deckungsumfang

2.1 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind alle Personenkraftwagen (Pkw), Krafträder und deren Anhänger, soweit sie nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses als gewerbliches Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Mietwagen) eingesetzt sind.

2.2 Versicherte Beförderung

Versichert sind die Fahrten zur Beförderung (auch Selbstbeförderung)

a) der aktiven Sportler des Vereins;

b) Vereinsfunktionäre. Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen des Vereins angehören sowie auch andere Mitglieder des Vereins, die durch den Vorstand ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind;

c) Übungsleiter, Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer, ferner die Schieds-, Kampf- und Zielrichter des Vereins;

d) Angestellte und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung sowie Lizenzspieler;

e) unentgeltlich tätige Helfer und Betreuer zu und von versicherten Veranstaltungen, an denen die beförderten Personen in ihrer Funktion und im offiziellen Auftrag des Vereins teilzunehmen haben. Mitversichert sind auch Fahrten zur Beförderung von unmittelbar bei versicherten Veranstaltungen benötigten Sportgeräten, auch wenn die Sportgeräte nicht am Veranstaltungstag transportiert werden.

3. Versicherter Fahrtenbereich

3.1 Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Wege zu und von den versicherten Veranstaltungen, sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist.

3.2 Versichert ist der direkte Weg von der Wohnung zur versicherten Veranstaltung und wieder zurück. Wird der direkte Weg zu der Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern z.B. von der Arbeitsstätte aus, so gilt der Versicherungsschutz sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg. Fahrten, die der Bildung von Fahrgemeinschaften der Teilnehmer anlässlich einer versicherten Veranstaltung dienen, sind mitversichert.

3.3 Bei Unterbrechung des direkten Weges zu und von den versicherten Veranstaltungen besteht für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz, es sei denn, der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung ist gewahrt. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

3.4 Sofern der Fahrer des Fahrzeuges selbst nicht an der Veranstaltung teilzunehmen hat, ist nach Beendigung der Beförderungsfahrt auch der direkte Rückweg (nach Hause) und danach der erneute direkte Weg (von zu Hause) zur Veranstaltung zum Zwecke der Wiederabholung der beförderten Personen mitversichert (sogenannte Leer- und Abholfahrten).

3.5 Mitversichert sind auch die Fahrten am Veranstaltungsort, soweit der Einsatz mit der Durchführung der versicherten Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang steht.

3.6 Besteht Versicherungsschutz für die Fahrt zu und von der Veranstaltung, so besteht auch Versicherungsschutz für die Parkzeit während der Veranstaltung.

4. Versicherte satzungsgemäße Veranstaltungen

4.1 Wettkämpfe/-spiele sowie sportliche Darbietungen (z.B. Schauturnen);

4.2 offiziell angesetzte Trainings-/Übungsstunden des Vereins und ange-setztes Sondereinzeltraining von Leistungssportlern;

4.3 Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen des Vereins;

4.4 satzungsgemäße Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen, so weit das Mitglied bei diesen Versamm-lungen seine satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen kann (z B. Mitglieder-, Hauptversammlungen);

4.5 Lehrgänge und Tagungen der Sportorganisationen;

4.6 Wahrnehmung offizieller Reprä-sentationsaufgaben des Vereins;

4.7 offiziell vom Verein angesetzte Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (vgl. Ziffer I.7.6);

4.8 offiziell vereinbarte Gesprächstermine mit Behörden und übergeordne-ten Sportorganisationen;

4.9 mehrtägige Jugendfreizeiten des Vereins.

5. Eigene Fahrzeugversicherungen

Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Teilversicherung (Teil-kasko-Versicherung), ist diese zunächst in Anspruch zu nehmen. Eigene Fahr-zeug-Vollversicherungen (Vollkasko-Versicherung) brauchen nicht in An-spruch genommen zu werden.

Wird die eigene Fahrzeugversicherung in Anspruch genommen, so wird eine dort vertraglich vereinbarte Selbstbe-teiligung im Rahmen dieser Kfz-Zu-satzversicherung in voller Höhe er-stattet unter der Voraussetzung, daß der Entschädigungsbetrag die Selbst-beteiligung der Fahrzeugversicherung übersteigt und der übersteigende Teil durch die Fahrzeugversicherung über-nommen wird.

Mit Ausnahme der möglichen Erstat-tung der Selbstbeteiligung aus der Fahrzeugversicherung sind Ersatzlei-stungen jedoch immer nur aus einer Versicherung-Kfz-Zusatzversicherung oder Fahrzeugversicherung - möglich.

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahr-ten innerhalb Europas und der außer-europäischen Anliegerstaaten des Mit-telmeeres.

7. Risikobegrenzungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

7.1 Schäden, die anlässlich anderer als der durch diese Bestimmungen gedeckten Fahrten eintreten (z.B. Fahrten anlässlich der Erledigung von Vereinsaufträgen und Besorgungsfahrten, auch soweit diese zum üblichen Aufgabenbereich der versicherten Personen gehören);

7.2 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden, mit Ausnahme von Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges;

7.3 Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden oder Folge einer Gefahrerhöhung sind (z.B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen);

7.4 Unfallfolgekosten (z.B. Wertminderung, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens, Verlust des Schadenfreiheitsrabattes bei Inanspruchnahme der eigenen Fahrzeugversicherung - siehe dazu Ziffer 5.);

7.5 Schäden, für die eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht (z.B. eine gegnerische Haftpflichtversicherung);

7.6 Schäden, die beim Transport von Material im Zusammenhang mit Bau-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eintreten.

8. Rechtsverhältnis

8.1 Die für den Verein gültigen Vertragsbestimmungen gelten sinngemäß für Mitversicherte oder sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

8.2 Die Fahrzeugeigentümer können ihre Versicherungsansprüche gegen den Versicherer selbständig geltend machen.

8.3 Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Deckungssumme

Die Höchstersatzleistung je Schadenfall ist der Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes des beschädigten Fahrzeuges. Je Schadenfall gilt die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

II. Rechtsschutzversicherung (ARAG Rechtsschutz)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Rechtsschutz-Versicherer übernimmt für die im Rahmen der Kfz-Zusatzversicherung nach Abschnitt A oder Abschnitt B geschützten Fahrten Rechtsschutzleistungen.

Versicherungsschutz wird für die versicherten Fahrzeuge den Eigentümern, Haltern, berechtigten Fahrern und berechtigten Insassen jeweils in dieser Eigenschaft gewährt.

Es gelten die §§ 1-20,22 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 75).

2. Versicherungsumfang

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§22 Abs. 3a) ARB 75)

für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

2.2 Straf-Rechtsschutz (§22 Abs. 3c) ARB 75)

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über Euro 260,- sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungsverfahrensvereinfachungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall;

2.3 Führerschein-Rechtsschutz (§ 22 Abs. 3d) ARB 75)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und Verfahren vor Verwaltungsgerichten aus den gleichen Gründen.

2.4 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle,

a) für die die Eigentümer, Halter, berechtigten Fahrer oder berechtigten Insassen des Fahrzeuges anderweitig Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen haben,

b) soweit gegen den Vorwurf der Trunkenheit Kostenschutz für Strafverteidigung gewünscht wird.

3. Versicherungsleistungen

Die Höchstgrenze der Leistungen beträgt je Rechtsschutzfall Euro 52.000,—.

III. Hinweise für den Schadenfall

1. Jeder Schadenfall ist unter Angabe von Zeugen und der hinzugezogenen Polizei unverzüglich schriftlich auf den vorgesehenen Schadenmeldeformularen dem für den Verein zuständigen Versicherungsbüro beim LandesSport-Bund anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Hierbei sind die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen.
2. Vor Beginn der Wiederinstandsetzung ist die Weisung des Versicherungsbüros einzuholen. Eine eventuell erforderliche Begutachtung wird durch das Versicherungsbüro auf Kosten der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft veranlasst.

B. Freizeit- und Breitensport

Falls besonders vereinbart, wird der unter Abschnitt A beschriebene Versicherungsschutz erweitert auf:

I. Versicherter Fahrtenbereich

Über den Abschnitt A Ziffer 4. hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Fahrten zu und von den folgenden satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins:

1. Fahrtveranstaltungen und Jahresausflüge;
2. Gesellige bzw. gesellschaftliche Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier, Faschingsball, Sommerfest);
3. Volkswettbewerbe/Trimmaktionen (z.B. Volkslaufen, Trimm Dich - Kick mal wieder, Trimm-Treffs, Lauf-Treffs);

4. Jedermann-Veranstaltungen (z.B. Jedermann-Turnen);
5. Vorbereitung und Abnahme von Sport- und Leistungsabzeichen;
6. Sportkurse/-programme (z.B. Schwimmkurse, Mutter- und Kind-Turnen, Sport für Senioren, Infarkt-Rehabilitationssport);
7. Wanderungen;
8. Auftritte von Vereinsgruppen (z.B. Spielmanns- und Musikzüge, Tanz- und Trachtengruppen, Theatergruppen).

II. Versicherungsleistungen

1. Fahrzeug-Rücktransport

Ist das fahruntüchtige Fahrzeug mindestens 50 km vom Wohnort des Fahrers entfernt, werden die Kosten für den Rücktransport des Fahrzeugs übernommen, wenn das Fahrzeug innerhalb von 5 Tagen nicht repariert werden kann. Voraussetzung ist, daß kein wirtschaftlicher oder technischer Totalschaden vorliegt.

2. Verschrottung und Zoll

Nach einem Totalschaden werden die für die Verschrottung notwendigen Kosten gezahlt. Bei einem Totalschaden des Fahrzeugs im Ausland werden darüber hinaus auch anfallende Zollgebühren übernommen.

3. Pannenhilfe

Die Kosten einer Pannen- oder Unfallhilfe einschließlich der für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft benötigten und von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinteile bis zu Euro 100,- werden ersetzt, wenn das Fahrzeug unmittelbar an der Unfallstelle durch ein zugelassenes Pannenhilfsfahrzeug wieder fahrbereit gemacht wird.

Versicherungsschutz für Nichtmitglieder

Viele Vereine bieten heute spezielle Sportkurse oder Sportprogramme an. Das Kursangebot ist breit gefächert: Gymnastik- oder Fitness-Programme gehören zu den häufigsten Veranstaltungsformen.

Fast immer nehmen auch Nichtvereinsmitglieder an diesen Sportveranstaltungen teil. Für Nichtmitglieder besteht allerdings kein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung des LSB.

Der Versicherungsschutz für diesen Personenkreis kann vom Verein jedoch ohne große Mühe beim Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V. abgeschlossen werden.

Ein Anmeldeformular, auf dem auch der Versicherungsschutz näher beschrieben ist, wird den betreffenden Vereinen vom Versicherungsbüro zu Verfügung gestellt.



Ihr Team bei der Sportversicherung



Herr Hans Schneider,
Büroleiter,
Durchwahl -0

Herr Wilhelm Weber,
stellv. Büroleiter,
Durchwahl -0

Frau Susanne Budde,
Sachbearbeiterin,
Sportversicherungsvertrag,
Kfz-Zusatzversicherung,
Durchwahl -17

Herr Gerd Hoge,
Sachbearbeiter, Haftpflicht-,
Unfall- und Kfz-Schäden,
Durchwahl -14

Frau Claudia Krause,
Sachbearbeiterin, Haftpflicht-,
Unfall- und Kfz-Schäden,
Durchwahl -15

Frau Michaela Reichenbach,
Auszubildende zur
Versicherungskauffrau,
Durchwahl -19



Herr Jochen Grahn,
Sachbearbeiter, Haftpflicht-,
Unfall- und Kfz-Schäden,
Durchwahl -18

Frau Margret Meier,
Servicetelefon,
Durchwahl -0

Frau Elke Hagedorn,
Sachbearbeiterin,
Sportkrankenversicherung,
Durchwahl -11

Frau Julia Nebeling,
Bürokauffrau,
Durchwahl -16

**Versicherungsbüro bei der
Sporthilfe e. V.**

Paulmannshöher Str. 11 a

58515 Lüdenscheid

Telefon: (02351) 94754 -0

Fax: (02351) 94754 -50

E-mail: vsbluedenscheid@arag-sportversicherung.de

Der individuelle Versicherungsbedarf für Verbände, Vereine und Vereinsmitglieder

Der Sportversicherungsvertrag bietet den Verbänden und Vereinen sowie deren Mitgliedern einen umfassenden und praxisnahen Versicherungsschutz im Verbands- und Vereinsrahmen. Der Sportversicherungsvertrag kann weder den individuellen Versicherungsbedarf berücksichtigen, noch über den sportlichen Bereich hinaus auch private Risiken abdecken. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die wichtigsten Versicherungsarten, die als Zusatzversicherungen zum Sportversicherungsvertrag sinnvoll und erforderlich erscheinen, im folgenden mit kurzen Erläuterungen aufzuzeigen.

I. Zusatzversicherungen für Verbände und Vereine

1. Haftpflichtversicherungen für Reit- und Fahrvereine / Wassersportvereine

Verschiedene Vereine besitzen, entsprechend der ausgeübten Sportart, eigene Boote oder Pferde, die gelegentlich auch Mitgliedern oder Nichtmitgliedern zur privaten Sportausübung zur Verfügung gestellt werden. Soweit dies in den Vereinen Praxis ist, muß beachtet werden, dass für derartige Risiken eine Zusatzversicherung erforderlich ist.

2. Gebäudeversicherungen

Die Gebäudeversicherung ist insbesondere für Verbände und Vereine von Bedeutung, die im Besitz eigener Clubhäuser oder Sporthallen sind. Bei Abschluss einer derartigen Versicherung sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Versichern Sie Ihre vereinseigenen Anlagen immer zum Neuwert. Ermitteln Sie den tatsächlichen Wert des zu versichernden Objektes. Eine Unterversicherung führt im Schadenfall zu einer verminderten Versicherungsleistung. Achten Sie darauf, daß alle versicherbaren Risiken (Feuer, Leitungswasser, Sturm) im Versicherungsschutz enthalten sind.
- Neben den Hauptgebäuden sollen auch Nebenanlagen (z.B. Garagen, Geräteschuppen) in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

3. Glasbruchversicherung

Als Ergänzung zur Gebäudeversicherung empfiehlt sich der Abschluß einer gesonderten Glasbruchversicherung. Beachten Sie, daß in der Regel im Rahmen der Gebäudeversicherung derartige Schäden nicht versichert sind.

4. Inhaltsversicherung

Der Gebäudeinhalt (z.B. Sportgeräte) muss ebenfalls gesondert versichert werden. Bei der Prüfung der erforderlichen Zusatzversicherungen sollte dies ebenfalls beachtet werden. Auch hier gilt, wie bei der Gebäudeversicherung: Versichern Sie die gelagerten Sachen immer zum Neuwert und gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm.

5. Gruppen-Unfallversicherung für Funktionäre, Kampf- und Schiedsrichter

Funktionäre, Kampf- und Schiedsrichter haben in Verbänden und Vereinen eine verantwortungsvolle Tätigkeit übernommen, für die sie einen großen Teil ihrer Freizeit opfern. Gerade diese Personen sollten daher einen optimalen Versicherungsschutz genießen. Die ARAG als zuständige Vertragsgesellschaft bietet speziell für diesen Personenkreis einen leistungs- und prämienmäßig außerordentlich günstigen Versicherungsschutz. Bei diesem Zusatzangebot ist es selbstverständlich, daß Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag nicht aufgerechnet werden, wenn gleichzeitig Leistungen aus dem Sportversicherungsvertrag fällig werden.

6. Die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz

Die Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz deckt Unfallschäden an Personenkraftwagen, Krafträdern und deren Anhänger, die im Auftrag des Vereins anlässlich satzungsgemäßer Veranstaltungen zur Beförderung von Personen eingesetzt werden. Die Jahresprämie richtet sich nach der vom Verein gewählten Deckungsart (Selbstbeteiligung 150,— Euro, 330,— Euro oder 410,— Euro; sowie dem Zusatzbaustein „Freizeit- und Breitensport“) sowie der Vereinsgröße (Anzahl aller aktiven und passiven Mitglieder). Bitte auch die vorstehenden Erläuterungen und Vertraglichen Bestimmungen zur Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz für Sportvereine beachten.

II. ZUSATZVERSICHERUNGEN FÜR DEN PRIVATBEREICH

1. Haftpflichtversicherungen

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Sportversicherungsvertrages die sportliche Betätigung der Vereinsmitglieder im Verbands- und Vereinsrahmen umfassend abgedeckt ist. Unstrittig ist, daß darüber hinaus auch im Berufsleben und in der Freizeit Risiken für den Einzelnen entstehen können, aus denen Schadenersatzansprüche Dritter hergeleitet werden, die das Vermögen und damit die Existenzgrundlage entscheidend beeinträchtigen können. Die folgende Aufstellung der Versicherungsarten im Haftpflichtbereich soll aufzeigen, welche Versicherungsmöglichkeiten für den Einzelnen gegeben und im Bedarfsfall auch erforderlich sind:

Tierhalter-Haftpflicht

Der Sportversicherungsvertrag umfaßt nicht das Risiko der Vereinsmitglieder aus der Haltung eigener Reitpferde, wenn diese im Verbands-/Vereinsrahmen eingesetzt werden. Daher ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die neben der privaten Nutzung auch den verbands- und vereinsgebundenen Einsatz abdeckt. Beachten Sie bitte auch, daß darüber hin-

aus auch Haftpflichtversicherungsschutz aus der Haltung anderer Tiere (z.B. Hunde) gesondert abgeschlossen werden muss.

Die **Privat-Haftpflichtversicherung** bietet dem Versicherungsnehmer und seiner ganzen Familie Haftpflichtversicherungsschutz für den außerberuflichen Lebensbereich.

Die **Betriebs- oder Berufs-Haftpflichtversicherung** deckt Schäden, für die der Versicherungsnehmer im beruflichen Bereich auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die **Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung** deckt Ansprüche, die auf Sie als Haus- und Grundbesitzer zukommen können, wenn z.B. versäumt wurde, für ordnungsgemäße Beleuchtung im Gebäude zu sorgen, oder wenn Sie der Streupflicht nicht nachgekommen sind und ein Dritter durch derartige Verschulden zu Schaden gekommen ist.

2. Sachversicherungen

Bei Zerstörung oder Beschädigung eigener Sachwerte ist eine finanzielle Rücklage zur Abdeckung des Schadens notwendig. Der einzelne ist in der Regel nicht in der Lage, eine solche Rücklage in ausreichender Größe zu schaffen.

Die verbundene Gebäudeversicherung oder die Hausratversicherung mit Elektro- und Gasgeräteversicherung zum Neu-

wert deckt den Schaden ab, der durch Feuer, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Sturm entstanden ist. Ergänzend hierzu sollte auch in Betracht gezogen werden, dass das Risiko der Glasbruchschäden bei Gebäuden zusätzlich versichert werden muss. In der Hausratversicherung mit neuen Bedingungsmerkmalen sind Glasschäden nicht mehr versichert. Bitte prüfen Sie daher, ob z. B. auch Sonderverglasung (z.B. Thermopane) gesondert versichert werden muss.

3. Unfallversicherungen

Die private Unfallversicherung bietet u.a. die Möglichkeit, den gesamten Lebensbereich (Privat- und Berufsleben) abzudecken. Der Einzelne kann dabei die für ihn erforderlichen Versicherungssummen nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten selber bestimmen. Wichtig zu wissen ist, dass Leistungen aus der privaten Unfallversicherung nicht mit den Leistungen aus der Unfallversicherung des Sportversicherungsvertrages aufgerechnet werden.

4. Lebensversicherungen

Diese Versicherungsform sorgt bei Tod der versicherten Person oder bei Erreichen der vereinbarten Versicherungsdauer dafür, dass entweder ein finanzieller Rückhalt für die Hinterbliebenen vorhanden ist oder die versicherte Summe zur Auszahlung kommt, wenn der Versiche-

nehmer die vertragsmäßig vereinbarte Versicherungsdauer erreicht hat.

5. Rechtsschutz-Versicherungen

Sowohl im Privat- als auch im Berufsleben besteht immer die Gefahr, in Rechtsstreitigkeiten verwickelt zu werden, die für den einzelnen erhebliche Kosten für Anwälte, Sachverständige oder für das Gericht nach sich ziehen können. Durch die Rechtsschutz-Versicherung ist hier für fast alle Lebensbereiche Kostendeckung gegeben.

III. Informationen

Verbände, Vereine sowie Vereinsmitglieder sollten prüfen, ob aufgrund der vorstehenden Informationen in Ergänzung zum Sportversicherungsvertrag noch zusätzlicher Versicherungsbedarf vorhanden ist. Für Beratung zum Thema „individueller Versicherungsbedarf“ steht Ihnen das Versicherungsbüro jederzeit gerne zur Verfügung:

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe e. V.

Paulmannshöher Str. 11 a
58515 Lüdenscheid
Telefon: (02351) 94754 -0
Fax: (02351) 94754 -50

E-mail: vsbluedenscheid@arag-sportversicherung.de